

LANDKREIS MAINZ-BINGEN



Informationsblatt

zu Erkundungen und Praktika in allgemeinbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen als Schulträger ist nach der Verwaltungsvorschrift Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 09. Oktober 2000 (1545 B – Tgb. Nr. 2229/98) bei der Abwicklung von Erkundungen und Praktika in Teilbereichen zuständig. Wir möchten mit diesem Informationsblatt einen Überblick über alle den Landkreis Mainz-Bingen betreffenden Punkte geben, die u.a. Auswirkungen auf die Erstattung von Kosten die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erkundungen und Praktika entstehen.

Was versteht man unter Erkundungen und Praktika?

Erkundungen:

Erkundungen sind eine Form des Unterrichts. Sie ermöglichen gezielte Einblicke in die Arbeitswelt. Dabei sollen Erkundungsschwerpunkte in technischen, sozio-ökonomischen, berufsorientierenden und anderen Bereichen gesetzt werden. Sie finden klassen- und gruppenweise an Lernorten statt, welche ohne großen Aufwand erreichbar sind.

Praktika:

Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts. Es bietet Schülerinnen und Schülern eine umfassende Möglichkeit, reale Arbeitswelt zu erfahren und daraus Schlüsse für die eigene Lebensplanung zu ziehen. Es leistet ein Beitrag zur Berufswahlorientierung.

Schülerpraktika werden ab der 8. Klassenstufe in Ganztagsform durchgeführt. Sie sollen 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

Wichtige Regelungen für Erkundungen und Praktika:

Unfallversicherung:

Für Erkundungen und Praktika finden die Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und das SchulG Anwendung. Unfälle sind Schulunfälle, es gilt das vorgeschriebene Verfahren. Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der Betrieb den Unfall auch seinem Versicherungsträger anzeigt.

Haftpflichtversicherung:

Vor der Durchführung eines Praktikums schließt der Landkreis eine Haftpflichtversicherung für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ab. Kostenträger hierfür ist der Landkreis als kommunaler Schulträger. Für die Gewährung des Haftpflichtversicherungsschutzes muss eine Deckungszusage des Versicherers vor Beginn des Praktikums vorliegen.

Beaufsichtigung:

Die schulische Aufsichtspflicht obliegt den im Praktikum eingesetzten Lehrkräften. Daneben ist in den Praktikumsstätten die Aufsichtspflicht Aufgabe der von dort benannten Betreuerinnen und Betreuer. Die Aufsicht richtet sich nach den dort bestehenden Bestimmungen und Verhältnissen.

Ärztliche Untersuchung:

Bei der Durchführung eines Praktikums sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes im Einzelfall zu beachten. Die Untersuchungen erfolgen gebührenfrei durch die Gesundheitsämter. Dies gilt für allgemeine Belehrungen z.B. für Küchenpersonal und für notwendige amtsärztliche Untersuchungen. Soweit von der Praktikumsstelle allgemeine ärztliche Bescheinigungen gefordert werden, sind die ggf. hierfür entstehenden Kosten vom Praktikant bzw. den unterhaltspflichtigen Eltern zu übernehmen.

Beförderung von SchülerInnen:

Werden im Rahmen der Erkundungen und Praktika Beförderungen von SchülerInnen zu Praktikumsorten **notwendig**, sind die Kosten vom kommunalen Schulträger zu übernehmen (§ 74 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG). Die Beförderung von SchülerInnen kann dann als notwendig angesehen werden, wenn der Weg von der Wohnung zur Praktikumsstelle eine Wegstrecke von 4 km überschreitet. Wird diese Entfernung unterschritten, so können Fahrtkosten nur dann übernommen werden, wenn der Schulweg im Sinne des § 69 Schulgesetz als besonders gefährlich gilt.

Schule und Landkreis haben sich vor der Durchführung abzustimmen. Praktika, bei denen SchülerInnen weite Strecken bis zur Praktikumsstätte zurücklegen müssten, dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Einzugsbereich der Schule nicht genügend Praktikumsstätten zur Verfügung stehen oder wenn dies zum Erreichen der Ziele des Praktikums unbedingt erforderlich ist.

In der Regel sollen 30 km (PS 4) Entfernung vom Schulstandort nicht überschritten werden. Wird die Entfernung überschritten, behält sich der Landkreis die angemessene Kürzung der Fahrtkosten unter Beachtung der gemachten Ausführungen sowie des Grundsatzes einer sparsamen Haushaltsführung vor.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Fahrtkosten?

Der Landkreis übernimmt ausschließlich Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Erfolgt die Beförderung zur Erkundungs- bzw. Praktikumsstelle mit dem Pkw (dies ist nur möglich, wenn keine öffentliche, zeitgerechte Verkehrsverbindung zur Verfügung steht), so werden hierfür höchstens die Kosten erstattet, wie sie bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären. Der PKW darf dabei ausschließlich für die Praktikafahrt eingesetzt werden. Bei den SchülerInnen, die ein Privat-Kfz benutzen, sind das amtliche Kennzeichen sowie die Personenzahl der Mitfahrenden anzugeben und die Daten von der Schule zu bestätigen.

Die Erstattung erfolgt für die preisgünstigste und zumutbare Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen. Hierzu zählen u.a. Wochen- oder Monatskarten „Ausbildung“ sowie Mehrfahrtenkarten. Die übrigen **Fahrausweise „Jedermann“** zählen hierzu allerdings nicht, so dass eine

Kostenerstattung dafür **ausgeschlossen** ist. Erstattet werden lediglich die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesenen Kosten.

Ist der/die SchülerIn im Besitz einer Schüler-Abo-Jahreskarte oder einer Monatskarte „Ausbildung“ nach RNN-Tarif ist darauf zu achten, dass je nach vorhandener Wabe nur ein Anschlussfahrchein zu lösen ist.

Beispiel: Der SchülerIn besitzt eine Fahrkarte von Gensingen (Wabe 327) nach Bingen (Wabe 330) und fährt zum Praktikumsort Ingelheim. Der vorhandene Schülerfahrausweis deckt insgesamt drei Waben (327, 325 und 330) ab. Der/die SchülerIn kann nun bis zur Wabengrenze 325 über Ockenheim oder alternativ bis zur Wabengrenze 330 nach Ingelheim fahren und benötigt dann nur noch die Wabe 320.

Anschlussfahrkarten sind:

- Wochen-, Monats- und Jahreskarten „Ausbildung“
- Einzelfahrcheine Erwachsene und Kinder

Folgende RNN-Fahrkarten können **nicht** als Anschlussfahrkarte erworben werden:

- Mehrfahrtenkarten und Gruppenkarten
- Anschlussfahrkarte für die Wabe 300 (Mainz/Wiesbaden)

Kundenkarte Ausbildung

Um die vergünstigten Ausbildungsfahrkarten zu erhalten, bedarf es einer Kundenkarte Ausbildung. Auf dieser bestätigt die Betriebsstätte, dass sich das Kind in Ausbildung befindet. Diese Kundenkarte ist zwingend mitzuführen.

Zustandekommen des Erstattungsbetrages:

- **Zählen Sie die Anzahl der befahrenen Waben vom Startort zum Zielort** ab. Mehrfach befahrene Waben zählen nur einmal. Die **Großwabe 300 (Mainz/Wiesbaden) zählt als zwei Waben.**
- Die Anzahl der Waben ergibt die **Preisstufe** (siehe **Rückseite** des Wabenplans). Anhand der Preisstufe ist der Fahrpreis abzulesen.

Die SchülerInnen haben auf dem Erstattungsantrag anzugeben, ob und welche Schülerfahrausweise sie besitzen. Die gelösten Fahrcheine sind auf ein separates Blatt chronologisch aufzukleben und dem Erstattungsantrag beizufügen.

Unvollständig vorbereitete Erstattungsanträge werden zurückgegeben.
Das beigefügte Antragsformular ist zwingend zu verwenden.